Im Vollzuge des § 19 (2) des Aufbaugesetzes
vom 1. 8. 1949
mit RE. v. 16. 6. 1958
Az. 143-143/31 Tgb. Nr. 7103/58
in Verbindung mit den Erläuterungen
vom 15. 2. 1958 genehmigt.
Neustadt/Weinstraße, den 16. 6. 1958

Bezirksregierung der Pfalz
Im Auftrag:

Oberregierungsbaurat

I. Fertigung

GRÜNSTADT-WEINSTR.

BEBAUUNGSPLAN

SÜDWEST 1

M. 1:1000.

ZEICHENERKLÄRUNG

EINGESCHOSSIG 1½-GESCH. 2 BIS 2½-GESCH.

VORHANDENE GEBÄUDE

GEPLANTE BAUTEN AUF BEREITS ABGEMARKTEN PARZELLEN

VORGESEHENE BEBAUUNG

FLURSTÜCKSGRENZE

EIGENTUMSGRENZE

GEMEINDEGRENZE

BEGRENZUNG DES BEBAUUNGSGEBIETES

GRÜNSTADT/WEINSTR. DEN 15.11. 1957

STADTVERWALTUNG: STADTBAUAMT:

BÜRGERMEISTER.

BEBAUUNGSGRENZE.

Feststellungsvermerk gemäß § 19, Abs. 3, Aufbaugesetz.

Der von der Bezirksregierung der Pfalz mit RE. vom 16.6.1958 Az.: 143/31-7103/58 für die Stadt Grünstadt genehmigte Bebauungsplan Südwest 1 mit Erläuterungen, wird gemäß § 19 Abs. 3 des Aufbaugesetzes auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 22.1.1958 festgestellt. Die Feststellung wurde in ortsüblicher Weise durch Aushang bekanntgemacht.

Grünstadt, den 22. Juli 1958
Stadtverwaltung:

Stadt Grünstadt

Bürgermeister.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Aufbaugesetzes
Öffentlich ausgelegt in der Zeit
vom 21.11.1957 bis 19.12.1957
Einwendungen sind nicht erhoben
Grünstadt, am 7.1.1958.

Bürgermeister

Gemäß § 19 Abs. 1 des Aufbaugesetzes
Öffentlich ausgelegt in der Zeit
vom 21.2.1958 bis 23.3.1958.
Einwendungen sind nicht erhoben.
Grünstadt, am 16.5.1958

Bürgermeister